

118. Ist nach dem § 14 Abs. 2 DevG. 1935 eine Genehmigung der Devisenstelle erforderlich, wenn auf den Namen eines Ausländers eine Hypothek eingetragen werden soll, der kein Schuldverhältnis zugrunde liegt?

I. Straffenat. Urt. v. 20. August 1937 g. G. 1 D 685/36.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Der Mitangeklagte G. hat die Genehmigung der Devisenstelle für die Eintragung einer Hypothek auf den Namen eines Ausländers ersücht, ohne daß in Wirklichkeit ein Schuldverhältnis gegenüber dem Ausländer bestanden hätte oder hätte begründet werden sollen. Die Frage ist, ob unter diesen Umständen die Bestellung, d. h. hier die Eintragung der Hypothek auf den Namen eines Ausländers, der Genehmigung der Devisenstelle bedurft hat. Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Die Genehmigung ist nach dem Gesetze schlechthin erforderlich, ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis. Das Gegenteil ist nicht etwa aus dem Gebrauche des Wortes „Gläubiger“ im § 14 Abs. 2 DevG. 1935 zu entnehmen. Mit dem Worte „Gläubiger“ soll nicht gesagt sein, daß die Gläubigereigenschaft des Ausländers bei der Bestellung der Hypothek schon vorhanden sein, daß also ein Schuldverhältnis ihr vorhergehen oder wenigstens gleichzeitig mit ihr begründet werden mußte. Die Gleichstellung der Hypothekbestellung mit der Krediteinräumung im § 14 DevG. deutet vielmehr darauf hin, daß für einen ausländischen Gläubiger auch dann keine Hypothek bestellt werden darf, wenn der Kredit noch nicht gegeben, das Geld noch nicht ausgeliehen worden, die Forderung, der die Sicherung dienen soll, noch nicht entstanden ist. Deshalb wird unter II Nr. 32a der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (RWB. 1935 I S. 119, 130 und 1936 I S. 1022, 1036) ausdrücklich von der Genehmigung nur die Bestellung einer Hypothek zur Sicherung eines Kredites befreit, den ein Ausländer gleichzeitig im Inland in ausländischer Währung oder in freier Reichsmark gibt. Der Nachdruck liegt hier auf dem Worte „gleichzeitig“. Nur unter dieser Voraussetzung ist der Mißbrauch einer derart bestellten Hypothek ausgeschlossen. Gerade die Gefahr des Mißbrauches ist aber sehr groß, wenn eine Hypothek bestellt wird, ohne daß ein zugrunde liegendes Schuldverhältnis schon vorhanden

---

ist oder gleichzeitig begründet wird. Mit Hilfe einer solchen Hypothek können leicht unerlaubte Geldgeschäfte und unzulässige Vermögensverschiebungen vorgenommen werden. Deswegen muß eine Genehmigung erst recht dann für erforderlich erachtet werden, wenn die Hypothek von vornherein nur zum Scheine bestellt werden soll.